

Reglement für das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkplatzreglement Siedlung Waldeck)

- Dieses Parkplatzreglement ergänzt unsere Hausordnung, ist also ein **integrierender Bestandteil des Mietvertrages**.
- **Nachbestellungen der Besucher-Parkkarten (BPK)** richten Sie bitte an unseren Siedlungsverwalter der Siedlung Waldeck:
Martin Aeberhard, Breiteweg 34,
Telefon 079 267 41 79
E-Mail Waldeckwegmuehle@wbg-bantiger.ch

1 Parkordnung

Autos **müssen immer auf dem gemieteten Einstellhallen- Garagen- oder Parkplatz abgestellt werden**.

Wer auch nur über Mittag ausserhalb seines gemieteten Platzes (Besucherparkplatz, Hausvorplatz, internes Strassennetz) parkiert, muss mit Sanktionen rechnen.

2 Zubringerverkehr

Der motorisierte Zubringerverkehr auf dem Strassennetz und zu den Hausvorplätzen ist nur gestattet für **ranke** oder **behinderte Personen** sowie für die Zu- und Abfuhr schwerer oder sperriger Güter.

3 Information

Alle Wohnungsmieter informieren die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder und weiteren Personen sowie deren Gäste und Besucher über die Parkordnung und deren Konsequenzen.

4 Parkplatzangebot

Pro Wohnungsmietvertrag besteht Anrecht auf einen reservierten Parkplatz. Wer ein Auto besitzt, ist andererseits verpflichtet, **für jedes Fahrzeug einen Parkplatz zu mieten**.

5 Besucherparkplätze

Die markierten Parkfelder sind ausschliesslich für Besucher reserviert. Deren Fahrzeuge sind mit BPK zu kennzeichnen.

- 5.1 Ausgabestelle für die BPK ist der Sekretär der Genossenschaft.
- 5.2 Die BPK sind jeweils **drei Jahre gültig**; danach erfolgt automatisch Ersatz.
- 5.3 Auf jeder BPK sind die Polizeikennzeichen aller eigenen Fahrzeuge des Wohnungsmieters angegeben, weil hierfür die BPK ungültig ist.
- 5.4 Das **Austauschen von BPK** zwischen den Mietern ist nicht gestattet und wird geahndet.
- 5.5 Jeder Wohnungsmieter übergibt seinen motorisierten Besuchern eine BPK, die möglichst umgehend im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen ist.

6 Einstellhallen

Beim Parkieren in der Einstellhalle des Bäre-Tower ist das Reglement der Betreiberin "Helvetia" gültig.

7 Berufs-, Dienst- und Pikettfahrzeuge

Das Parkieren solcher Fahrzeuge ist nicht erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen ist vorgängig beim administrativen Siedlungsverwalter eine Bewilligung einzuholen.

Für die Dauer des Wochenendes, das heisst von Freitagabend bis Montagmorgen, wird grundsätzlich keine Bewilligung erteilt.

Wer ein Berufs-, Dienst- oder Pikettfahrzeug ohne Bewilligung auf dem Besucherparkplatz abstellt, hat eine Verzögerung zu gewärtigen.

8 Fahrzeuge von Unternehmern

Für die Ausführung von Bau-, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten in der Siedlung benötigen die beauftragten Firmen in der Regel eine temporäre Bewilligung zum Parkieren.

Ob solche Fahrzeuge berechtigt sind, zeitweise auf dem siedlungsinternen Strassennetz zu parkieren, ergibt sich aus dem Arbeitsauftrag.

Ist dieser offensichtlich und tragen die Fahrzeuge deutliche Firmenaufschriften, können sie ohne besondere Bewilligung abgestellt werden, solange die beauftragte Firma im entsprechenden Arbeitseinsatz steht.

9 Öffentliche Dienste

Fahrzeuge wichtiger Dienste wie Feuerwehr, Sanität, Abfuhrwesen, Taxis usw. benötigen ebenfalls keine Sonderbewilligung, soweit sie im dienstlichen Auftrag unterwegs sind.

10 Lieferanten

Weitere Ausnahmen gelten ferner für Hauslieferdienste, Installations- oder Lieferfirmen. Im Auftrag des Vorstands oder von Mietern tätige Unternehmer und Gewerbebetriebe sind von den Fahr- und Parkierverboten solange ausgenommen, bis sie ihren Auftrag abgeschlossen haben.